

1. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Görlitz AG (SWG)

Zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“

Gültig ab 1. Januar 2016

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 StromGKV)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen.

2. Ablesung (zu § 11 StromGKV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGKV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt einmal jährlich in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der SWG notwendig. Für jede weitere Abrechnung wird eine Aufwandspauschale durch die SWG nach dem Preisblatt zu diesen ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung: Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die SWG kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Diese Mitteilungen müssen eigenhändig unterschrieben sein.
- b) Überweisung: Überweisungen müssen auf das mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- c) Barzahlung: Barzahlung kann im Kundenbüro der Stadtwerke Görlitz AG in Görlitz, Demianiplatz 23, geleistet werden.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §§ 17 und 19 StromGKV)

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Abschlagsrechnung, einer Vorauszahlungsrechnung nach § 14 StromGKV oder mit der Endabrechnung in Verzug, so berechnet die SWG Verzugszinsen ab Fälligkeit gemäß § 288 BGB.

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden nach den Pauschalsätzen der SWG zu ersetzen. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale pro Maßnahme in Rechnung gestellt. Diese Pauschalen sind durch die SWG im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht.

6. Kündigung (zu § 20 StromGKV)

Eine Kündigung des Kunden soll folgende Angaben enthalten:

1. Kundennummer
2. ggf. neue Rechnungsanschrift des Kunden
3. Zählernummer
4. ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

7. Datenschutz

Die zur Abrechnung und zur sonstigen Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erhoben, verarbeitet und genutzt.

Preisblatt

der Stadtwerke Görlitz AG zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) gültig ab 01.01.2016

Leistungsart	Preise Netto	Umsatzsteuer	Preise Brutto
Sonderablesung eines Zählers auf Wunsch des Kunden (zzgl. Kosten des Netzbetreibers)	6,00 €	19%	7,14 €
Sonderablesung eines Zählers auf Wunsch des Kunden einschl. Rechnungslegung der Energierechnung (zzgl. Kosten des Netzbetreibers)	13,98 €	19%	16,64 €
Gesonderte Rechnungslegung der Energierechnung auf Wunsch des Kunden (Zwischenrechnung)	7,98 €	19%	9,50 €*
Kosten für Rechnungs Korrektur	14,97 €	19%	17,82 €*
Sondergang innerhalb einer geplanten Tagestour (Inkassogang) - im Netzgebiet der SWG	24,04 €	0%	24,04 €
Sondergang außerhalb einer geplanten Tagestour (Inkassogang) - im Netzgebiet der SWG	47,24 €	19%	56,22 €
Kosten für die Einstellung der Versorgung innerhalb der Dienstzeit	31,49 €	0%	31,49 €
Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der Dienstzeit	55,12 €	19%	65,59 €
Wiederinbetriebnahme der Versorgung außerhalb der Dienstzeit Montag – Freitag bis 20:00 Uhr	70,04 €	19%	83,35 €
Wiederinbetriebnahme der Versorgung außerhalb der Dienstzeit in der Rufbereitschaft	99,46 €	19%	118,36 €
Mahnentgelt	4,60 €	0%	4,60 €
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	12,43 €	19%	14,79 €
Nicht eingelöster Bankeinziehungsauftrag (zzgl. Kosten des jeweiligen Geldinstitutes)	4,60 €	0%	4,60 €

*) Werte aus Übersichtsgründen zum Teil gerundet. Das Entgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer (zurzeit 19%) zum Rechnungsbetrag.